

Statuten

1 Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Sitz

Unter dem Namen «Senioren für Senioren» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz in 8053 Zürich-Witikon.

Art. 2: Zweck

¹Der Verein fördert die Solidarität und die Kontakte unter der älteren Bevölkerung von Zürich-Witikon. Diese Ziele verfolgt er mit der Vermittlung von Unterstützungen für seine Mitglieder und mit Veranstaltungen.

²Im Rahmen seiner Möglichkeiten vermittelt der Verein seinen Mitgliedern, die Unterstützung für die Bewältigung ihres Alltags benötigen, freiwillig Mitarbeitende. Die Kontakte werden durch den vom Verein betriebenen Vermittlungsdienst hergestellt.

³Der Verein organisiert Veranstaltungen zu Themen, welche die ältere Generation besonders interessieren.

⁴Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele ohne Gewinnabsichten.

⁵Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er arbeitet mit den beiden Kirchgemeinden von Witikon und mit weiteren Institutionen zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen.

2 Mitgliedschaft

Art. 3: Mitgliedschaft

¹Als Vereinsmitglieder können alle im Quartier Witikon wohnhaften natürlichen Personen ab dem zurückgelegten 60. Lebensjahr aufgenommen werden. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen. Juristische Personen sind als Gönner willkommen.

²Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keine Mitgliederbeiträge und haben volles Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4: Beitritt

Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung in Textform beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Art. 5: Austritt, Ausschluss

¹Die Mitgliedschaft erlischt per sofort durch eine Austrittserklärung, Wegzug aus dem Quartier Witikon, Tod oder Ausschluss.

²Bei Umzug in angrenzende Orte oder Quartiere kann die Mitgliedschaft bestehen bleiben. Es können aber keine Hilfeleistungen beansprucht werden.

³Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Zielen des Vereins entgegenwirkt, dem Ansehen des Vereins schadet oder den Mitgliederbeitrag während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss innert 30 Tagen in Textform und begründet anfechten und beantragen, dass die nächste Mitgliederversammlung abschliessend entscheidet.

⁴Ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitgliedern stehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

3 Organisation

Art. 6: Organe

¹Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfungskommission

²Alle Organe versammeln sich in der Regel mit persönlicher Anwesenheit ihrer Mitglieder oder – ausnahmsweise und in begründeten Fällen – mittels schriftlicher oder elektronischer Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz).

³Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel an einer Zusammenkunft mit persönlicher Anwesenheit oder – ausnahmsweise und in begründeten Fällen – im Zirkularverfahren schriftlich oder elektronisch durchgeführt.

⁴Die Wahl der Form für Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen obliegt dem einberufenden Organ.

⁵Für Versammlungen mittels elektronischer Kommunikation und für das Zirkularverfahren gelten die übrigen Bestimmungen zu den Versammlungen und Beschlussfassungen.

Art. 7: Mitgliederversammlung

¹Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

²Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn ein Zehntel der Mitglieder oder die Rechnungsprüfungskommission dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

³Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit Angaben der Traktanden in Textform unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die vom Mitglied dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.

⁴Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Halbjahr statt und behandelt folgende Traktanden:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Kenntnisnahme des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Abnahme des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes, der Rechnungsprüfungskommission und der Vereinsmitglieder.
 Anträge von Mitgliedern und der Rechnungsprüfungskommission müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch vorliegen.
- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Vereins

⁵Mitgliederversammlungen sind ungeachtet der Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig. Abstimmungen oder Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Fünftel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt. Für alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins, gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.

Art. 8: Der Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

²Die beiden Kirchgemeinden delegieren je einen stimmberechtigten Beisitzer/eine stimmberechtigte Beisitzerin.

³Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ernennt aus seiner Reihe einen Präsidenten/eine Präsidentin oder ein Co-Präsidium.

⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit beschliesst der Vorstand durch Stichentscheid des/der Vorsitzenden.

⁵Die Mitglieder unterstehen der Schweigepflicht.

⁶In den Aufgabenkreis des Vorstandes fallen insbesondere:

- Die Führung des Vereins und der laufenden Geschäfte
- Die Vertretung des Vereins nach aussen
- Die Wahl der Vermittlerinnen auf Antrag des Leiters/der Leiterin des Vermittlungsdienstes
- Organisation und Überwachung des Vermittlungsdienstes sowie der Tätigkeit der Helfenden
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Vorbereitung der Vorlagen und Anträge.
- Regelung der Zeichnungsberechtigung

Art. 9: Rechnungsprüfungskommission

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern. Aussenstehende sind als Mitglieder wählbar. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

²Die Kommission prüft die Jahresrechnung. Der Vorstand ist zur Auskunft über alle Geschäfte verpflichtet. Die Kommission erstellt einen Bericht an die Mitgliederversammlung und stellt den Antrag.

³Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 10: Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission arbeiten ehrenamtlich. Sie bezahlen keine Mitgliederbeiträge. Effektive Auslagen werden entschädigt.

Art. 11: Vermittlungsdienst

¹Der Vermittlungsdienst und die Helfenden arbeiten im Rahmen eines vom Vorstand erlassenen Reglements. Dieses bestimmt

- die Art und den Umfang der Dienstleistungen sowie die Bedingungen, nach denen diese erbracht werden
- die Anforderungen an Helfende
- die Entschädigungen

²Die Mitarbeitenden des Vermittlungsdienstes und die Helfenden unterstehen der Schweigepflicht.

4 Finanzen und Schlussbestimmungen

Art. 12: Finanzen

¹Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- den Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Schenkungen, Legaten usw.
- Erlösen aus Veranstaltungen
- Vermögenserträgen

²Aus Überschüssen der Betriebsrechnung kann der Verein einen Ausgleichs- und Unterstützungsfonds aufbauen. Über seine Verwendung erlässt der Vorstand ein Reglement.

³Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 13: Auflösung des Vereins

¹Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

²Ein allfälliges Vermögen ist durch Beschluss des Vorstandes einer oder mehreren Institutionen mit ähnlichen Zielen zuzuwenden.

Diese revidierten Statuten sind mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 29. März 2022 in Kraft getreten und ersetzen jene vom 24. Februar 2015.

Die Präsidentin



Susanne Leibacher

Der Vizepräsident



Rolf Meier